

Dann kommen wir zum bisherigen Punkt
6. der Tagesordnung: „Bericht
des Volkswirtschaftlichen Ausschusses
über eine Abänderung
des Gesetzesbeschlusses vom 23. September
1949 über die Abänderung des Gesetzes betreffend
die Einführung der Schwemmkanalisation
im Gebiet der Stadt Feldkirch,
LGBL. Nr. 63/1915, in der
Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 8/1928
und LGBL. Nr. 17/1934
(Schwemmkanalisationsgesetz Feldkirch
- 3. Novelle) (Beilage 1/1951)".

150

3. Sitzung des XVII. Vorarlberger Landtages

Bevor wir in den Bericht eintreten, möchte
ich noch nachtragen, daß sich die Herren Abgeordneten
Amann, Nesensohn und Gohm entschuldigt
haben. Ich bitte das unter "Mitteilungen"
vorausnehmen zu dürfen. Für diesen
Bericht ist der Herr Bürgermeister Mähr Berichterstatter.
Ich bitte ihn, Das Wort 31t ergreifen.

Mähr: Hohes Haus! Die Bestimmungen
über die Einführung einer Schwemmkanalisation
im Gebiet der Stadt Feldkirch wurden
zum ersten Mal in einem Gesetz am 2. August
1915 geregelt. Die wirtschaftlichen Veränderungen
verlangten dann eine Novellierung, und
zwar erfolgte mit Beschluß des Landtages vom
14. Jänner 1927 die erste Novellierung, mit
einem Beschluß vom 3. August 1934 die Zweite
Novellierung. Mit Beschluß des Vorarlberger
Landtages vom 23. September 1949 erfolgte
eine dritte Novellierung, gegen die dann jedoch
der Bund Einspruch erhob. Sie haben ja den
Bericht darüber in die Hand bekommen. Es
wird notwendig sein, die wesentlichsten Teile
dieses Einspruches noch kurz anzuführen. Nach
Artikel 98 Bundesverfassungsgesetz erhob also
die Bundesregierung gegen Artikel 1 wegen
Verfassungswidrigkeit und Gefährdung der
Bundesinteressen Einspruch.

Die Abgrenzung und finanzwissenschaftliche
Beurteilung von Baukostenbeiträgen und Benutzungsgebühren
hat schon in den Jahren vor
1938 im Finanzrecht Schwierigkeiten ergeben
und zu Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

geführt. Auch bei der Bearbeitung der Gesetznovelle über die Schwemmkanalisation Feldkirch bestanden Zweifel, ob Baukostenbeiträge zu einer Gemeindekalisierung als Gebühren für Gemeindeeinrichtungen anzusehen sind und als solche gemäß § 10, Abs. (3), lit. d) Finanzausgleichsgesetz auf Grund freien Beschlußrechtes der Gemeinden erhoben werden können, ohne einer gesetzlichen Beschränkung zu unterliegen, oder ob Baukostenbeiträge finanzwissenschaftlich überhaupt als Abgaben zu betrachten seien.

Im Einspruch der Bundesregierung wird dann unter Bezugnahme auf § 8, Abs. (5) des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erklärt, daß Baukostenbeiträge als Interessenbeiträge im Sinne des § 9, Abs. (1), Ziffer 15 des JAG 1948 zu gelten haben, die wohl mit Gemeindevertretungsbeschluß, jedoch erst auf Grund einer Landesgesetzlichen Ermächtigung erhoben werden dürfen. Die vom Vorarlberger Landtag beschlossene Vorschrift über die Schwemmkanalisation Feldkirch trage aber dem § 8, Abs. (5) des F-VG 1948 nicht Rechnung, weil die wesentlichen Merkmale der Abgabe, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß, nicht bestimmt worden seien. Darin liege die Verfassungswidrigkeit.

Die Gefährdung von Bundesinteressen erblickte das Bundeskanzleramt in der Absicht, das Gesetz mit rückwirkender Kraft auszustatten,

wie das in der Novelle vom 23. September 1949 vorgesehen war. Es liegt diesen Bedenken die unrichtige Annahme zugrunde, daß in den Jahren 1948 und 1949 bereits vorgeschriebene Baukostenbeiträge nachträglich erhöht werden sollen. Dies trifft jedoch nicht zu. Es konnte aber dessenungeachtet von der rückwirkenden Neuregelung abgesehen werden, da nach Äußerung der Stadt Feldkirch die wirtschaftliche Bedeutung der rückwirkenden Einhebung nicht erheblich ist, nachdem in diesem Zeitraum ohnehin nur unerhebliche Kanalisierungsbauten erfolgt sind.

Unter Bedachtnahme auf die geltendgemachte Verfassungswidrigkeit wurde sodann von der Landesregierung ein neuer Entwurf ausgearbeitet, dessen § 17 folgenden Wortlaut haben sollte:

"Die Besitzer überbauter oder zur Überbauung geeigneter Grundstücke, die an einem Tiefkanal liegen, haben zu den Kosten der Kanalisierung

Beiträge an die Gemeinde zu leisten.

Diese Baukostenbeiträge werden durch Beschluß der Gemeindevertretung festgesetzt. Sie sind nach objektiven Merkmalen in bestimmten Schillingbeträgen, und zwar so festzusetzen, daß deren Summe die Selbstkosten der Gemeinde für die entsprechende Erweiterung des Tiefkanales nicht übersteigt.

Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung."

Dieser Entwurf wurde dein Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen zur Äußerung übermittelt, ob gegen diese Fassung noch Bedenken bestehen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat im Einvernehmen mit den: Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß auch diese Fassung der Vorschrift des § 8, Abs. (5) F-VG 1948 nicht voll Rechnung zu tragen vermöge.

Um aber dieser Vorschrift des § 8, Abs. (5) voll zu entsprechen, was im Hinblick auf die geltendgemachten Bedenken notwendig erscheint, waren in dem neuen Entwurf die wesentlichen Merkmale und insbesondere das zulässige, Höchstmaß der Baukostenbeiträge in einer bis ins einzelne gehenden Art zu bestimmen.

Die neue Fassung des § 17. lit. a) bis e) erlaubt, die Baukostenbeiträge abweichend von der Festsetzung in starren Beträgen entsprechend den jeweils geänderten Verhältnissen nach objektiven Merkmalen zu bemessen.

Bisher ist die Bemessung nach starren Beträgen erfolgt.

Die Bemessungsgrundlage und Unterteilung in die verschiedenen Bauweisen entspricht der Bestimmung und Definition des § 1 der Vorarlberger Landesbauordnung. (Es wird hier vom "umbauten -Raum" gesprochen.) Der 1. Absatz des § 18 entspricht der derzeitigen Rechtslage, da diese Gebühren kraft freien

3. Sitzung des XVII. Vorarlberger Landtages

151

Beschlußrechtes der Gemeinde festgesetzt werden können. (Hier handelt es sich um die Benutzungsgebühren,

nicht um die Baukostenbeiträge.)
Eine Abänderung erscheint nicht notwendig,
lediglich der 2. Absatz des § 18 kann
als nicht mehr zutreffend gestrichen werden,
weil dort von der seinerzeitigen Landesgebäudesteuer
die Rede ist, die nicht mehr zur
Vorschreibung kommt.

Die Einhebung der Baukostenbeiträge und
Benützungsgebühren richtet sich in Hinkunft
nach den bereits erlassenen und zum Teil noch
in Vorbereitung stehenden Abgabenverfahrensgesetzen.
Es ist dementsprechend lediglich der

1. Absatz des § 19 abzuändern.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich
mit dem Entwurf bzw. Antrag der Landesregierung
in einer gestrigen Sitzung befaßt und
man war der Meinung, daß zu dem Entwurf,
der eben vorliegt, noch ein weiterer Absatz (6)
hineingenommen werden sollte, und zwar in der
Richtung, daß das Gesetz, nachdem es schon drei
Novellierungen erlebt hat, neuerdings verlaublich
werden soll. Ich werde beim betreffenden
Artikel als Berichterstatter den entsprechenden
Antrag stellen, nachdem es bei der Sitzung des
Volkswirtschaftlichen Ausschusses noch nicht
festgelegt war, ob diese Möglichkeit überhaupt
besteht, daß ein besonderer Absatz (6) angefügt
wird, und zwar -- wenn Sie den Bericht hier
in der Hand haben - am Schlüsse, so daß die
bisherigen Artikel (3) und (4) die Bezeichnung
"4" und "5" erhalten und dann noch ferner dem
Gesetzesbeschluß ein Artikel 6 angefügt wird.

Ich bitte nun, in die Beratung des Gesetzes
einzutreten.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Aussprache.
Wünscht jemand das Wort? Es ist
nicht der Fall. Dann treten wir in die Spezialdebatte
ein. Ich bitte den Berichterstatter, nun
die einzelnen Bestimmungen des Antrages vorzutragen.

Mähr: Artikel 1 lautet: (Liest Artikel 1 aus
der Beilage.)

Präsident: Ich eröffne die Debatte über

Artikel 1 Wünscht jemand das Wort? Es ist
nicht der Fall. Wird getrennte Abstimmung gewünscht
über die einzelnen Punkte a) bis e)?
Es ist nicht der Fall. Dann lasse ich über Artikel
1 abstimmen. Wer dafür ist, möge die
Hand erheben! Angenommen!

Mähr: Artikel 2 (liest Artikel 2). Wie ich
bereits gesagt habe, handelt es sich um diesen

Passus bezüglich der Landesgebäudesteuer.

Präsident: Ist dazu eine Bemerkung? Es ist nicht der Fall. Dann ist Artikel 2 genehmigt.

Mähr: Artikel 3 (liest Artikel 3).

Präsident: Wünscht dazu jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Dann ist auch Artikel 3 angenommen.

Mähr: Die bisherigen Artikel 3 und 4 würden dann die Bezeichnung 4 und 5 erhalten und ich möchte Artikel 6 dann dazu beantragen, der folgendermaßen lauten würde:

"Artikel 6. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Gesetz betreffend die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiet der Stadt Feldkirch, LGBI. Nr. 63/1915, mit den durch die

1. und 3. Novelle getroffenen Änderungen durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren."

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu diesem Antrag? Es ist nicht der Fall. Dann ist auch dieser Artikel angenommen.

Präsident: Titel und Eingang des Gesetzes? Auch kein Einwand. Damit ist das Gesetz in 2. Lesung genehmigt.

Mähr: Ich beantrage, auch die 3. Lesung, durchzuführen.

Präsident: Es liegt der Antrag vor, das Gesetz in 3. Lesung zu genehmigen. Ein Einwand wird nicht erhoben. "Wer dem Gesetz in 3. Lesung zustimmt, möge die Hand erheben. Einstimmig angenommen!"

Mähr: Ich beantrage auch, dem Gesetz die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Präsident: Besteht dagegen ein Einwand? Dann nehme ich die Zustimmung des Hohen Hauses an.

Damit ist Punkt 6. der Tagesordnung ebenfalls erledigt.